

Manuela Junker-Moch & Matthias Moch

# Eltern und Kinder im Trennungsprozess – Personenzentriertes Handeln in der familiengerichtlichen Begutachtung

**Zusammenfassung:** Ehepartner mit Kindern, die in einer Trennungssituation leben, sich trennen wollen oder bereits geschieden oder getrennt sind, stehen vor der Frage, bei wem ihre Kinder zukünftig leben sollen. In Konfliktfällen entscheidet das Familiengericht über die Personensorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wobei das Gericht in hochstrittigen, schwierigen Problemlagen vor der Entscheidung oftmals eine gutachterliche Stellungnahme einholt. In diesem Fall sehen sich die Familien mit einer Gutachterin oder einem Gutachter konfrontiert, der/die aus fachlicher Sicht zu einer Regelung im Sinne des Kindeswohls Stellung beziehen soll. Ein personenzentrierter Umgang mit den Betroffenen unterstützt deren Offenheit im Gespräch. Eine wertschätzende, akzeptierende und empathische Grundhaltung von Seiten des/der Sachverständigen allen Beteiligten gegenüber sowie Kongruenz im Gespräch mit Einzelnen oder gemeinsam sowie auch in der Exploration mit dem Kind regen zur Veränderung von Kommunikationsstrukturen in der Familie an. Dies unterstützt den Prozess der Begutachtung im Idealfall dahingehend, dass für die Familie akzeptable und langfristig tragende Empfehlungen erarbeitet werden können. In jedem Fall aber wird bei den Betroffenen der Prozess der Selbstexploration und der Symbolisierung angeregt.

**Schlüsselwörter:** Klientenzentrierte Psychotherapie, Scheidungsfamilien, Begutachtung, Kindeswohl, Familienrecht, Sachverständiger

**Abstract: Parents and Children leading up to separation — Person-centered support within legal expertise.** Married Couples with children, who are leading up to a separation, wish to separate or are already separated or divorced, are confronted with the problem of with whom their children, in the future, should live. In difficult cases the custody of the children and the right to decide on their place of abode has to be legally decided, whereby, in highly problematic and questionable cases a lawyer often has to obtain a psychological expert's opinion before making a decision. In such a case the family is faced with an expert, who, from a professional perspective, should come to an arrangement according to the well-being of the child. A person-centered exchange with those concerned helps them to communicate in an unrestrained manner. An appreciative, acceptive and empathic basic attitude towards those concerned, on the part of the psychological expert, as well as congruence in a dialogue, in a collective discourse and in the examination of the child, help to encourage a change in the family communication-structure. In the ideal situation this supports the appraisal process to the effect that acceptable advice, on a long-term basis, can be put into action. In any case the self-explorative and symbolic process of those concerned will be initiated.

**Keywords:** client-centered psychotherapy, divorce, appraisal process, well-being of children, custody, family law, psychological expert

## 1. Einleitung und Problemstellung

Gutachten im Familienrecht dienen dazu, psychologisch-fachliche Grundlagen für richterliche Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. Sie nehmen beispielsweise zur Frage Stellung, welche Regelung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung für die Kinder angestrebt werden sollte (§§ 1671, 1672, 1680, 1696 BGB<sup>1</sup>;

§ 163 FamFG<sup>2</sup>; §§ 402 ff. ZPO<sup>3</sup>; Westhoff & Kluck 1994, 7). Die Sachverständige<sup>4</sup> soll dem/der Richter/in Entscheidungsgrundlagen darbieten, die dem Wohle des Kindes gerecht werden und das Gericht in seiner juristischen Entscheidung unterstützt. In dieser Position unterliegt ihre Tätigkeit eindeutig dem Auftrag, den sie vom Gericht

1 Bürgerliches Gesetzbuch. Wir beziehen uns in diesem Text ausschließlich auf Rechtsbestimmungen in Deutschland

2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

3 Zivilprozessordnung

4 Die durchgehende Verwendung der weiblichen Form steht immer für beide Geschlechter

in Form einer zu beantwortenden Fragestellung erhält. Sie ist in allen ihren Schritten an diesen Auftrag gebunden und hat nicht das Recht, eigene Fragen einzubringen oder mit den Betroffenen neue Themen zu bearbeiten. Insofern sieht das Verfahren eine sachorientierte Untersuchung vorliegender Tatbestände vor, die mit psychologisch-diagnostischen Methoden in Erfahrung gebracht und dargestellt werden sollen (Dettenborn & Walter, 2002). In der Fortentwicklung der Bestimmungen nach dem FGG<sup>5</sup> sowie dem SGB VIII<sup>6</sup> (Wiesner, 2006) hat aber der Begutachtungsprozess durch den § 163 Abs. 2 FamFG einen erheblichen Bedeutungswandel erfahren. Es ist gesetzliche Pflicht der Gutachterin, nach Möglichkeit aktiv zur Deeskalation des Familienkonflikts beizutragen (Meysen et al., 2009, S. 27 ff). Eine Voraussetzung dafür, diese Aufgabe in befriedigender Weise umzusetzen, ist eine dem personenzentrierten Ansatz entsprechende wertschätzende Haltung, die den Beteiligten unabhängig von der gerichtlichen Fragestellung Offenheit und Achtung signalisiert. Die Frage, die sich daher in sehr vielen Begutachtungsprozessen stellt, lautet: Wie kann man die Betroffenen am Begutachtungsprozess in einer Weise beteiligen, dass letztendlich eine gemeinsame getragene (oder zumindest akzeptierte) und dem Kindeswohl entsprechende Lösung empfohlen werden kann?

Eine so formulierte Problemstellung stellt allerdings die Perspektive der Sachverständigen (oder des Gerichts) in den Mittelpunkt. Mit gleicher Berechtigung wäre zu fragen, mit welcher Aufgabenstellung die von der Begutachtung betroffenen Eltern und ihre Kinder konfrontiert sind. In der Regel verfolgt jeder Elternteil eigene Ziele und sieht sich dabei vom anderen Elternteil behindert oder bedroht. Im Scheidungskonflikt sehen sie sich mehr oder weniger gezwungen, zur Regelung ihrer „privaten“ Beziehungen das Gericht in Anspruch zu nehmen und in diesem Rahmen sich am Begutachtungsprozess zu beteiligen. In diesem Prozess kommen ihre intimen Gedanken, Konflikte, Wut, Ablehnung, ggf. auch Zweifel und eigene Schwächen ins Gespräch, die einer nüchternen, rein sachbezogenen Begutachtung entgegenstehen.

Offensichtlich tut sich also ein deutlicher Widerspruch auf zwischen der vom Gesetz vorgegebenen „formalen“ Begutachtung im Sinne einer Tatsachenfeststellung einerseits und den auf Seiten der Betroffenen bestehenden Gefühlen, Ängsten und Konflikten im Kontakt mit der Gutachterin andererseits. Ein fachlich angemessenes Verständnis der Begutachtung und ihrer Problematik muss diesen Widerspruch aufgreifen und methodisch bearbeiten. Es sollte insbesondere in den Blick nehmen, wie die Sachverständige ihre Beziehung zu den Betroffenen versteht. Denn diese muss aus professionellen Gründen so gestaltet sein, dass einerseits eine offene, von Vertrauen und Verständnis geprägte Kommunikation möglich wird, andererseits die sachbezogenen Inhalte im Mittelpunkt stehen und

die Gutachterin ihre Neutralität wahrt. Nur im Gelingen dieser Gratwanderung steht eine deeskalierende Lösung in Aussicht.

Die Frage lässt sich also folgendermaßen zuspitzen: Wie kann es einer Gutachterin gelingen, deeskalierend zwischen den Beteiligten zu wirken und zu einer sach- und tatsachenorientierten Empfehlung zu gelangen, ohne die Beteiligten in ihrer Lage der Hilflosigkeit, Verzweiflung oder Kampfesstimmung zu missachten und damit die Eskalation zu unterstützen?

In folgenden Schritten soll das Problem erörtert werden: Zunächst wird die Frage aufgeworfen, in welcher Position sich betroffene Eltern und Kinder in der Kommunikation mit der Gutachterin befinden (2), bevor – darauf Bezug nehmend – grundsätzliche Verfahrensunterschiede in der bisherigen Gutachter-Praxis skizziert werden (3). Vor dem Hintergrund eines prozessorientierten Vorgehens werden nun die Bedingungen einer gelingenden Kommunikation zwischen Betroffenen und Gutachterin untersucht, beginnend mit der Frage nach deren Selbstverständnis (4), über einzelne Schritte des Verlaufs der Begutachtung (5) bis zu den zu bearbeitenden Inhalten (6). Abschließend ist dann die Frage zu beantworten, inwieweit ein personenzentrierter Umgang zu einer sachgerechten Aufgabenerfüllung der Gutachterin beiträgt (7).

## 2. Zur Lage der Betroffenen

Im Unterschied zur Situation in einem strafrechtlichen Verfahren ist die Teilnahme an einer Begutachtung im Fall einer strittigen elterlichen Trennungssituation mehr oder weniger freiwillig. Das bedeutet, dass die Gutachterin davon ausgehen kann, dass sich die Beteiligten zumindest ansatzweise in der Lage sehen, eigene Interessen, Sichtweisen und Motive in den Begutachtungsprozess einzubringen. Manchmal sehnt sich der eine Elternteil nach dem „Expertenblick“ und/oder einem „klärenden“ gerichtlichen Beschluss in der illusionären Hoffnung, dann endlich Ruhe in der neuen Familienkonstellation zu erreichen. Der andere stimmt dann dem Begutachtungsprozess in der Regel eher halbherzig zu. Es ist auch möglich, dass das Gericht seinerseits eine Begutachtung anregt, was dann von den Eltern unter Zusprachen ihrer Anwälte zum Wohl des Kindes (mehr oder weniger) akzeptiert wird.

Vor diesem Hintergrund ist eine Begutachtung – trotz (oder auch wegen) der mit ihr einhergehenden ambivalenten Motivlagen – für die Betroffenen aus der Natur der Sache mit besonderem Stress verbunden. Die Trennung von einem einst geliebten Partner geht immer mit Gefühlen des Zweifels, der Verunsicherung und dem grundlegenden Infrage stellen der eigenen Person einher. Eltern fühlen sich einerseits im Recht und sind bereit zu kämpfen, andererseits empfinden sie ihre Lage als bedrohlich, sich selbst als verletzlich und angreifbar. In dieser Situation einer grundsätzlichen Erschütterung ihres Selbstbildes haben die Betroffenen Angst, sich in ihrem Wesen authentisch zu zeigen. Denn ihre Schwächen könnten

5 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

6 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilferecht

möglicherweise einen Nachteil in Hinsicht auf die gutachterliche Empfehlung bedeuten. Dies führt –notwendigerweise – zu teilweise sehr selektiven Situationsdarstellungen.

In einem Fall zeigte sich eine Mutter sehr bemüht darum, der Gutachterin davon zu berichten, was ihr in ihrer extrem belasteten Ehesituation im Alltag selbstverständlich gelungen ist: z. B. tägliches Frühstück für die Kinder richten, da sein für die Kinder nach der Schule usw. Sie vermied dagegen, ebenfalls darzustellen, dass sie sich – wenn ihr Mann am Wochenende zuhause war – stundenlang aus Verzweiflung in ihrem Arbeitszimmer eingeschlossen und die Tür trotz Bitten der Kinder nicht mehr geöffnet hatte.

Hinzu kommt, dass die Eltern oft lang andauernde Konflikte hinter sich haben und/oder sich möglicherweise noch mitten in schwerwiegenden Auseinandersetzungen befinden. Diese extrem spannungsreiche Ausgangssituation unterscheidet diese Eltern von denen, die zu einvernehmlichen Lösungen kommen und trotz Trennung noch einen Austausch auf der Elternebene führen können. Diese strittigen Eltern befinden sich emotional in einer hochbelastenden und verunsichernden Situation. Das einst sich wechselseitig entgegengebrachte Vertrauen der Partner wird jetzt im Nachhinein in vielen Fällen dazu benutzt, durch selektive Wahrnehmung und Berichterstattung das eigene Selbst auf Kosten des anderen zu stärken.

Kinder verleihen ihren Verunsicherungen in ganz anderer Weise Ausdruck. Auch wenn viele versuchen, sich – im Sinne einer eher oberflächlichen Situationsanpassung – sozusagen „auf eine Seite zu schlagen“, sind bei den meisten vielfache Hoffnungen und Wiedervereinigungswünsche zu beobachten, die zeigen, dass sie die Trennung längst noch nicht verarbeitet haben. In ihren sehr belasteten seelischen Befindlichkeiten stehen die Kinder oft zwischen den Fronten und ihr Erleben ist in der Regel durch Verlustängste und Loyalitätskonflikte geprägt

### 3. Statusorientiertes versus prozessorientiertes Vorgehen

Lebenskrisen sind immer Phasen der Veränderung. Indem die Begutachtung in einer Krise stattfindet, stellt sich die Frage, inwieweit die Begutachtung selbst den in der Krise sich wandelnden Gegebenheiten Rechnung trägt. Denn nur wenn sie dazu in der Lage ist, kann sie letztlich glaubwürdige Aussagen über zukünftige Lösungswege machen. Daher sind vor Beginn der Begutachtung von Seiten der Sachverständigen grundsätzliche Überlegungen zum Vorgehen anzustellen. Hinsichtlich diagnostischer Verfahrensweisen stehen sich zwei Möglichkeiten gegenüber: die *Statusdiagnostik* versus die *Interventionsdiagnostik*.

Der *Eigenschafts- oder Statusdiagnostik* liegt das „Symptom-orientierte Modell“, das aus der Medizin adaptiert wurde, zugrunde. Es geht davon aus, dass stabile Eigenschaften diagnostiziert und

aufgrund dessen zukünftiger Verhaltensweisen vorhergesagt werden können. Auswirkungen der Rahmen – und Entstehungsbedingungen auf das Verhalten werden dabei nicht erfasst (Salzgeber, 2001, S. 242 ff).

Das *interventionsorientierte Vorgehen* geht von Veränderungen des Verhaltens aus und berücksichtigt diese schon im Begutachtungsprozess. So kann während der Begutachtung Verhalten der Eltern modifiziert werden, um beispielsweise das strittige Kommunikationsniveau zu reduzieren (Modifikationsstrategie). In diesem Verständnis wird das Handeln der Sachverständigen nicht mehr auf das schriftliche oder mündliche Gutachten beschränkt, sondern orientiert sich zunehmend mehr an gezielten Interventionsmaßnahmen und deren konfliktmindernden Auswirkungen (Salzgeber, 2001, S. 245).

Ein Sachverständigengutachten soll also dazu dienen, das Familiengericht bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen, aber gleichzeitig auch den betroffenen Familien bei der Suche nach einer eigenverantwortlichen und zum Wohl des Kindes dienlichen Lösung zu helfen. Entsprechend wurde in FamFG § 163 Abs. 2 festgelegt, dass die Sachverständige „auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll“.

Mögliche Konfliktlinien wurden auch in anderen Rechtsbestimmungen bedeutsam: Bereits mit In-Kraft-Treten des überarbeiteten Kindschaftsrechts am 01.07.1998 wurden – neben dem Sorge- und Umgangsrecht der Eltern – auch andere Fallkonstellationen und weitere Fragestellungen in den Blick genommen. So kann ein Umgangsrecht von Großeltern oder anderen Personen begehrt werden, zu denen das Kind in der Zeit des Zusammenlebens mit den Eltern eine Beziehung entwickelt hat (§ 1687 BGB). Fragestellungen nach einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) oder Fragen nach einer Rückführung des Kindes von Pflegeeltern zu den leiblichen Eltern (§ 1632) wurden relevant (Westhoff & Kluck, 1994, S. 7).

Mit der Kindschaftsrechtsreform, dann aber auch mit der Berücksichtigung des § 1 SGB VIII im FamFG wurde der Begleitung, Beratung und Unterstützung der Familien ein deutlich stärkeres Gewicht zugemessen. Der Einsatz eines Verfahrensbeistandes (vgl. Meysen et al., 2009, S. 24 ff) als Sprachrohr und Fürsprecher des Kindes hilft, dessen Rolle und Position im Verfahren zu stärken. Darüberhinaus steht die aktive Beteiligung sowie die Unterstützung der Autonomie der Eltern im Mittelpunkt des Verfahrens.

Entsprechend wirken sich die gesetzlichen Änderungen auch im Prozess der Begutachtung dahingehend aus, dass Familiengerichte gutachterliche Interventionen (Beratung vermitteln, Umgangsbesuche erproben, Umgangspausen aufheben) zunehmend mehr begrüßen. Es wird insgesamt als bedeutsamer angesehen, eine von den Eltern getragene oder auch praktisch umsetzbare Vereinbarung zu erreichen, anstatt das Gutachten ohne eine betreffende Intervention abzuschließen. Beispielhaft dazu kann das „Cochemer Modell“ genannt werden, in dem die prozessorientierte interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachleute (Anwälte, Familiengericht,

Jugendamt, Beratungsstellen, Sachverständige) eine Einigung der Eltern erleichtern soll (Kölner Fachkreis Familie, 2005).

Was kann im Zusammenhang mit einer interventionsorientierten Gutachtertätigkeit unter „Intervention“ verstanden werden? Gedacht ist gewiss an Bemühungen der Gutachterin, Handlungsbereitschaften und -möglichkeiten der Familienmitglieder im Sinne einer Problemlösung nicht nur festzustellen, sondern auch anzuregen und in ihren Auswirkungen prozessbegleitend zu erkunden. Dies entspricht einem Handlungsverständnis, das davon ausgeht, dass sich im Prozess des Handelns der Blick auf das Problem verändert. Wenn also beteiligte Familienmitglieder dazu angeregt werden, Lösungsvorschläge probenhalber umzusetzen, dann erhalten sie die Möglichkeit, Neues (möglicherweise Ungewohntes, auch bisher Abgewehrtes) zu erfahren und zu überdenken und im besten Fall aus dieser Erfahrung zu lernen.

#### 4. Das Selbstverständnis der Gutachterin

Im Folgenden soll nun gezeigt werden, in welcher Weise eine personenzentrierte Kommunikation zwischen Gutachterin und Eltern sowie anderen betroffenen Familienmitgliedern diesen Interventionsanspruch verwirklichen kann. Im Mittelpunkt einer so verstandenen Intervention stehen der bewusste Aufbau und die Gestaltung der Beziehung zwischen Gutachterin und Familienmitglied entsprechend den Kriterien der personenzentrierten Theorie.

Wesentliches Element für diese Beziehungsgestaltung, die sowohl der Sachfrage zum Kindeswohl als auch der aktuellen psychischen Situation der Betroffenen gerecht wird, – so die hier vertretene These – ist in erster Linie die Wertschätzung gegenüber den Schilderungen der Betroffenen (Rogers, 1973, 1987). Diese Wertschätzung bildet die wesentliche Grundlage dafür, dass die Betroffenen bereit sind, in der Bemühung um das Kindeswohl zu kooperieren.

Während im therapeutischen Prozess die Bedeutung der Beziehung als Grundlage des persönlichen Heilungsprozesses im Mittelpunkt steht, muss sich die gutachterliche Beziehung auf ein viel bescheideneres Ziel beschränken. Sie dient in erster Linie dazu, Sicherheit und Offenheit in der Kommunikation darüber zu gewährleisten, wie das Befinden des Kindes von den Beteiligten erlebt wird, welche Hintergründe sie dafür erkennen und wie sie zukünftig zur Sicherung des Kindeswohls beitragen können. Von Beginn an muss den betroffenen Eltern deutlich sein, dass die Aufgabe der Gutachterin letztlich in einer wegweisenden Stellungnahme gegenüber dem Gericht besteht. Zugleich gilt es jedoch, ihnen durch dieses Beziehungsangebot zu zeigen, dass die Inhalte dieser Stellungnahme (Sachaussagen und ihre Begründungen) letzten Endes nichts anderes sind als von der Gutachterin gebündelte Erfahrungen, die sie im Verlauf des Kommunikationsprozesses mit den Betroffenen machen konnte. Die gutachterliche Stellungnahme macht sich also weniger

fest an einmaligen Aussagen oder schlüssigen Begründungen oder Einschätzungen der Betroffenen als vielmehr an einer Zusammenschau vieler einzelner Erfahrungselemente, zu denen sie in der Begegnung mit der Gutachterin selbst beitragen.

Aufgabe der Gutachterin ist es also, Bedingungen für einen solchen „Erfahrungsaustausch“ möglichst optimal zu gestalten. Fühlt sich der Betroffene nicht ernst genommen oder abgewertet, würde er versuchen, den Kommunikationsprozess – etwa mit juristischen Mitteln – zu blockieren. So werden Termine langfristig verschoben, da zunächst Rücksprache mit den Anwälten zu halten ist. Die/Der Betroffene wird im negativsten Fall versuchen, der Sachverständigen Befangenheit nachzuweisen, und daher einen anderen Gutachter einzuschalten.

Die Wertschätzung jedem Elternteil gegenüber unterstützt darüberhinaus die gutachterliche Neutralität. Denn sie trägt dazu bei, dass alle beteiligten Familienmitglieder gleichermaßen zu einem Höchstmaß an Commitment angeregt werden. Nur wenn gewährleistet ist, dass jedes Sich-Einbringen Wertschätzung erfährt, können Familienmitglieder einzeln und gemeinsam die Sicherheit und Offenheit gewinnen, die für eine stabilisierende Veränderung der konflikthaften Beziehungsstrukturen im Sinne einer langfristig realistischen Lösung notwendig sind.

Die Gutachterin geht also davon aus, dass eine grundlegende Offenheit für die jeweils subjektive Sicht der Eltern die Voraussetzung für die Kontaktaufnahme ist. Erst zu einem späteren Zeitpunkt werden am Kriterium des Kindeswohls den Eltern ihr Verhalten, ihre Gefühle und ihre Haltung gegenüber den Kindern widergespiegelt.

In einem Fall von Kindesmisshandlung wird die Gutachterin auch einem in der Vergangenheit misshandelnden Vater offen begegnen. Diese Haltung ist selbstverständlich nicht als Billigung des Geschehenen zu verstehen, sondern als Grundbaustein der personenzentrierten Kommunikation. Auch der Vater, in diesem Fall der Täter, muss sich in seiner Not, der hilflosen Situation des Schlagens verstanden fühlen. Erst in dieser Gesprächsatmosphäre berichtet er von seinen überflutenden Gefühlen der Wut und seiner Hilflosigkeit, sich zu kontrollieren. Das Berichtete wird nicht dazu führen, ihn gewähren zu lassen, sondern möglicherweise seine Bereitschaft zu erkennen oder zu unterstützen, selbst professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese Erfahrung der Autoren deckt sich mit den Erfahrungen in therapeutischen Beziehungen, in denen es längst Common-sense ist, dass die Beziehungsqualität ein entscheidender Wirkfaktor für eine positive Veränderung ist (Behr, 2002, S. 96). Entsprechend lautet auch eine der Grundannahmen zur Person aus der humanistischen Psychologie, dass der Impuls zur persönlichen Entwicklung von innen kommen muss. Die Verantwortlichkeit für Lernen und Verhalten kann nicht in einer Außeninstanz liegen, sondern nur bei der Person selbst (Goetze 2002, S. 55). Die Person gestaltet ihre Entwicklung, indem „das Selbst sich durch Beziehungserfahrungen

formt“ (Behr, 2009, S. 39). In diesem Sinne ist von einer erweiterten Handlungsfähigkeit des Betroffenen im Zuge der hier gemachten Beziehungserfahrungen auszugehen.

Der Personzentrierte Ansatz bietet u. E. eine gute Grundlage für ein gutachterliches Vorgehen, welches die Betroffenen im Verlauf der Begutachtung in ihrem Selbst stärkt und damit zur Mitwirkung anregt, zum Wohl ihres Kindes Lösungsstrategien zu entwickeln. Beispielsweise wird im Verfahren die Erziehungsfähigkeit unter anderem nach dem Kriterium der Lernbereitschaft einer Person betrachtet. In diesem Sinne ist die Gefahr eines Beschlusses des Gerichts ohne Mitwirkung der Eltern und Kinder nicht langfristig dem Kindeswohl dienlich, weil sie möglicherweise nur kurz Bestand hat.

Mit diesem Vorgehen setzt die personzentrierte Intervention gewissermaßen an der untersten Basis des Begutachtungsprozesses an: nämlich an der Begegnung und am Gespräch zwischen Gutachterin und betroffenem Familienmitglied. Werden diese Begegnungen von Letzterem als wertschätzend und selbststärkend erlebt, dann ist davon auszugehen, dass das Familienmitglied bisher abgespaltene Selbstanteile neu erfahren und auch im Kontakt mit anderen größere Autonomie und Offenheit zeigen kann (Elliott, 1996; Elliott & Freire, 2008). Die Gutachterin wird dann nicht mehr nur als „Funktionsträgerin“ des Gerichts erlebt, sondern als „reales Gegenüber“ (Behr, 2009, S. 37), das in der Kommunikation wertschätzende Anteilnahme vermittelt und auf Äußerungen des Betroffenen authentisch und glaubwürdig reagiert.

So konnte einer Mutter aus einem fernöstlichen Kulturkreis im Prozess der Begutachtung erfahrbar gemacht werden, ihren Sohn Ende des Vorschulalters nunmehr vom Laufrad auf den Roller umsteigen zu lassen. Im vorliegenden Fall lag das Verhalten der Mutter nicht an Ignoranz, sondern an ihrer eigenen Ängstlichkeit, dem Kind könnte etwas zustoßen. Mit zunehmendem Beziehungsaufbau konnte die Mutter sich für die Perspektive ihres Sohnes öffnen und ihr Verhalten tatsächlich ändern. Monate nach der Begutachtung berichtete die Mutter der Gutachterin bei einer spontanen Begegnung, wie viel sie aus dem Gutachten über ihr Kind gelernt habe. Diese Äußerung war umso erstaunlicher, als dass die Mutter auch etliche Aspekte über Einschränkungen ihrer Erziehungsfähigkeit im Gutachten lesen musste. Im Rahmen der Begutachtung gelang es aber, ihr Wertschätzung entgegen zu bringen, trotz ihres vielfach dem Kindeswohl entgegenstehenden Verhaltens (Zwangsfüttern des Kindes). Zugegebenermaßen war dies für die Gutachterin eine hohe Anforderung.

Unter dem Aspekt des Beziehungsaufbaus ist es an dieser Stelle wenig hilfreich, den Betroffenen mit einer vermeintlichen Objektivität zu konfrontieren. Vielmehr kann die je subjektive Schilderung als diagnostischer Hinweis auf das jeweilige Selbstbild dienen. So ist es – wie auch in der Beratung und der Therapie – im Begutachtungsprozess zentral, die jeweilige Wahrnehmung des Einzelnen in ihrer Bedeutung für das Familiensystem zu verstehen, wenn auch nicht – wie im therapeutischen Prozess – zu bearbeiten.

Eine empathische Grundhaltung ist unabhängig davon, was die Person inhaltlich beschreibt. Wenn sich der betroffene Elternteil in seiner Persönlichkeit, seinen Eigenschaften und seinen Einstellungen und Haltungen zu verschiedenen Aspekten des Lebens und der Erziehung angenommen fühlt, kann er sich auch im weiteren Verlauf der Begutachtung authentischer zeigen. Die Eltern erleben damit genügend Raum, um aus ihrer Sichtweise heraus die Familiensituation und mögliche Probleme beim Kind zu beschreiben.

Im Gegensatz dazu reagiert das Gegenüber mit Rückzug und Verschlussenheit, wenn spürbar wird, dass das Berichtete von der Gutachterin möglicherweise als falsch oder negativ bewertet wird. Die subjektiv unterschiedlichen Realitäten der Eltern werden angenommen und auf dieser Grundlage erste Hypothesen über das jeweilige Selbstbild und die Familiendynamik gebildet.

## 5. Meilensteine im Verlauf der Begutachtung

### 5.1 Beziehungsaufbau in den Erstkontakten

Die Begutachtung beginnt mit einer schriftlichen Kontaktaufnahme mit den Eltern, um einen ersten Gesprächstermin zu vereinbaren. Der Elternteil, der den ersten angebotenen Termin der Sachverständigen wahrnehmen möchte, kommt ohne Kind in die Praxis. Es finden in dieser Phase getrennte Elterngespräche statt. Bereits zuvor liegen der Gutachterin die Gerichtsakten vor, die je nach Einstellung der Parteivertreter mehr oder weniger konfliktfördernd verfasst sind. Erfahrungsgemäß bewährt es sich, die Akte nicht vor dem Erstgespräch zu lesen, um dem Elternteil mit größerer Offenheit begegnen zu können.

Wie bereits dargelegt kommt die Gutachterin bei diesem Erstkontakt in keine offene Situation, sondern ihre Begegnung mit der Familie ist beeinflusst durch Kriterien der sozialen Erwünschtheit, dem Bestreben der Betroffenen, nichts Falsches zu sagen oder zu tun. Dieser Sachlage Rechnung zu tragen prägt sowohl das Erstgespräch wie auch den gesamten weiteren Verlauf.

Jeder Elternteil berichtet nun über die familiären Prozesse aus seiner subjektiven Erlebenswelt. Aus personenzentrierter Sicht ist bedeutsam, dass sich der jeweilige Elternteil in seiner Person und Wahrnehmung verstanden und geachtet fühlt (Strohbach, 2002, S. 8). Dies stellt sich im therapeutischen als auch im Gespräch im Rahmen der Begutachtung in gleicher Weise dar. Das „Schicksal“ der Gutachterin ist es, dass sie nach den Erstgesprächen in der Regel zwei völlig konträre Versionen von ein und derselben Familiensituation erhält. Dies kann sich auch im Verlauf der Begutachtung wiederholen, indem beispielsweise ein und dasselbe (vor wenigen Tagen geführte) Telefonat zwischen den Eltern in vollkommen unterschiedlichen Versionen wahrgenommen und dementsprechend gegenüber der Sachverständigen widergegeben wird. Die Schilderung der Eltern erfolgt aus ihrem subjektiven Erleben, was erlittene Kränkungen, ungerechtfertigte Anklagen, Unterstellungen

psychischer Erkrankungen oder Beschuldigungen des sexuellen Missbrauchs beinhalten kann.

## 5.2 Hausbesuche und weitere Erhebungen

Der Verlauf des Erstkontakts bildet die Grundlage für die Kommunikation beim Hausbesuch, der nun als nächster Schritt im Begutachtungsverlauf folgt. Er findet in der Regel zuerst bei dem Elternteil statt, bei dem die Kinder aktuell leben. Grundsätzlich zeigt ein Besuch im häuslichen Umfeld die alltägliche Versorgung und gibt Hinweise darauf, ob die primären Bedürfnisse nach Nahrung, Zuwendung und Hygiene befriedigt werden. Des Weiteren wird der Elternteil im Umgang mit dem Kind, mit anderen Familienmitgliedern und möglicherweise mit neuem Partner und/oder Großeltern erlebt.

Gelegenheit, Dauer und Verlauf eines Hausbesuchs sind beispielsweise so zu gestalten, dass die Sachverständige an alltäglichen Geschehnissen im Familienleben (Essen, Spielen, Spazieren gehen) teilnehmen kann. In der Regel ist dabei von einem mehrstündigen Kontakt auszugehen, dessen Ende nicht von vorneherein festgelegt sein muss. Alternativ kann auch eine Spielsequenz eingeleitet werden, die dann vergleichsweise bei beiden Elternteilen durchgeführt wird. Die in diesen Alltagsvollzügen beobachteten Interaktionen zeigen, inwieweit das Kind in seinem Selbst entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand wahrgenommen und behandelt wird. Die Beobachtung authentischer Interaktionen setzt jedoch voraus, dass die Sachverständige sensibel und taktvoll im Lebensfeld der Familie interagiert.

Im weiteren Verlauf der Begutachtung folgen Explorationstermine mit den Kindern und in der Regel testpsychologische Erhebungen in Abwesenheit der Eltern. Die Willensbekundung der Kinder auf der verbalen und auf der Verhaltensebene spielt dabei eine große Rolle. Zur weiteren Datenerhebung sind Gespräche mit Dritten (Großeltern, Erzieherinnen, Lehrer, Kinderärzte, Sachbearbeiterin des Jugendamts usw.) notwendig, wenn von ihnen wichtige Aussagen zur kindlichen Entwicklung zu erwarten sind.

## 5.3 Konfrontation der Eltern mit gutachterlichen Beobachtungen

Wie bereits angedeutet beinhalten die Schilderungen der Eltern oftmals Aussagen und Feststellungen, die den Beobachtungen der Sachverständigen oder den Beschreibungen von Dritten widersprechen. Für die Sachverständige erhebt sich die Frage, ob und wie mit solchen Widersprüchen im Kontakt mit den Beteiligten gearbeitet werden kann. Eine Konfrontation der Eltern mit den gewonnenen Erkenntnissen kann insbesondere dann hilfreich sein, wenn die Abweichungen groß und offensichtlich sind. Damit soll dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich nochmals zu äußern.

Ein Beispiel aus einem Umgangsverfahren: Die Sachverständige beobachtet und begleitet ein Kind, als es vom Umgangsbesuch beim

Vater zur Mutter zurückkehrt. Das Kind zeigt sich „aufgedreht“ und impulsiv. Für die Mutter besteht kein Zweifel, dass dieses kindliche Verhalten einzig durch den Kontakt zum Vater ausgelöst sein kann. Die Sachverständige beschreibt nun das Verhalten des Kindes aus ihrer Perspektive. Dadurch erhält die Mutter die Gelegenheit, ihre Zuschreibungen zu überdenken, ohne sich belehrt zu fühlen.

Die Methode der Konfrontation kann im positiven Fall die einseitige Perspektive der Eltern erweitern und ggf. auch alternative Interpretationen zulassen. Vor dem Hintergrund einer glaubwürdigen Beziehung können Eltern auf der Grundlage eindeutiger Beobachtungen und Ergebnisse dazu angeregt werden, ihre Deutungen und Interpretationen zu hinterfragen, wenn sie sich dadurch nicht in ihrer Person bedroht sehen.

## 5.4 Das gemeinsame Gespräch mit hochstrittigen Eltern

In den meisten hochstrittigen Scheidungsfällen ist die offene Kommunikation zwischen den Eltern unterbrochen. Oftmals reden die Partner nicht mehr als das allernötigste miteinander. Ein gemeinsames Gespräch wird in Begutachtungen in der Regel angestrebt, aber nicht immer umgesetzt, da die Betroffenen möglicherweise nicht einwilligen. Dennoch darf eine prozessorientierte Begutachtung diesen Aspekt nicht außer Acht lassen, da von der Kommunikationsfähigkeit der Eltern das Kindeswohl entscheidend abhängt. Das von der Gutachterin initiierte gemeinsame Gespräch dient der Unterstützung eines gemeinsamen elterlichen Blicks auf das Kind. Aus diesem Grund stellt die Sachverständige, wenn sie den Eltern ihre Befunde darstellt, immer die Sichtweise des Kindes in den Mittelpunkt, um Gefühle der Wertung und Schuld bei den Eltern zu vermeiden. Über die Perspektive des Kindes werden die Eltern in der Regel gut erreicht und es besteht nicht die Gefahr, über Beziehungsschwierigkeiten des Paares zu diskutieren bzw. zu streiten.

Viele Eltern können sich zu Beginn der Begutachtung ein gemeinsames Gespräch nicht vorstellen. Wenn der Grund dafür darin liegt, dass konkrete Ängste vor verbalen Angriffen oder gar aggressiven Belästigungen von Seiten des Partners bestehen, kann sich diese ablehnende Haltung im Verlauf des Begutachtungsprozesses ändern. Günstige Bedingungen dafür sind das Vertrauen in die Gutachterin, dass sie sich zum einen strikt am Kindeswohl orientiert, zum anderen klare Regeln, ggf. auch Schutzmaßnahmen, die den Gesprächsverlauf sichern.

## 5.5 Entmystifizierung der gutachterlichen Empfehlung

Die personenzentrierten Kriterien der Echtheit bzw. Kongruenz legen es nahe, die Empfehlung den Betroffenen zeitgleich und unter gleichwertigen Bedingungen mitzuteilen und zu erläutern. In der Regel wird dies von den Eltern angenommen. Durch dieses Vorgehen werden die Eltern durch das Gutachten nicht überrascht. Auch der ggf. unzufriedene Elternteil hat die Möglichkeit, sich nochmals zu

äußern. Die Erfahrung zeigt, dass die Eltern eine letztendlich ausgesprochene Empfehlung vor dem Hintergrund des beschriebenen Verfahrens nicht als Vertrauensbruch erleben. Dies kommt nicht immer so deutlich zum Ausdruck wie beispielsweise in der Äußerung eines Elternteils, der sagt: „Wenn Sie mir sagen, dass die Kinder sich bei dem anderen Elternteil wohler fühlen, akzeptiere ich es auch!“ Darüberhinaus kommt es durchaus vor, dass sich diese Eltern nach der Begutachtung erneut bei der Gutachterin melden.

Eine Erörterung der Empfehlung ist jedoch nicht in jedem Fall möglich. Bei problematischen Persönlichkeitsstrukturen des einen oder anderen Elternteils ist dies nicht zu verantworten, denn es könnte eine reale Gefahr für die Kinder darstellen, wenn ein Elternteil die Empfehlung als Bedrohung erlebt und emotional überreagiert.

## 6. Inhalte der Begutachtung

Möglicherweise ist bisher der Eindruck entstanden, dass sich die Qualität einer Begutachtung ausschließlich an kommunikativen Rahmenbedingungen und Prozesseigenschaften festmacht. Dass dies nicht der Fall ist, versteht sich von selbst und daher soll im Folgenden auf zentrale Inhalte eingegangen werden, die im Gespräch und in den Beobachtungen zwischen Gutachterin und Familie zum Thema gemacht werden.

### 6.1 Sozialisation und Beziehungserfahrungen der Eltern

Ein gelungener Beziehungsaufbau im Rahmen der geführten Einzelgespräche macht es dem Betroffenen möglich, neben – und ausgehend von – aktuellen Erfahrungen auch über seine eigene Kindheit und frühen Beziehungserfahrungen zu sprechen (Selbstenwicklung). Nach Rogers Persönlichkeitstheorie entwickelt sich das *Selbst* eines Menschen in der frühen Interaktion mit seinen primären Bezugspersonen. Dabei macht das Kind positive oder negative Erfahrungen, es erlebt in diesem Kontakt in größerem oder geringerem Maß eine sogenannte *Interaktionsresonanz* (Behr, 2009, S. 48). Diese unterschiedliche Qualität der Interaktion hat wesentlichen Einfluss darauf, inwieweit das Kind der Welt mit Vertrauen oder aber mit Misstrauen begegnet und welche Arbeitsmodelle das Selbst für sich ausbildet (Bowlby, 2006).

Eigene Sozialisationserfahrungen prägen die elterlichen Fähigkeiten zur Erziehung. Erlebte die Erziehungsperson selbst in ihrer Kindheit nur ein geringes Maß an Interaktionsresonanz, geringe Wertschätzung oder gar Abwertung, entwickelte sich bei ihr ein negativ geprägtes Selbstbild („*Ich bin nicht liebenswert; nicht wert gelobt oder getröstet zu werden*“). Das grundlegende Bedürfnis nach Wärme und Zuwendung wurde nur bedingt befriedigt und nur bestimmte *organismische Erfahrungen* wurden angemessen symbolisiert. Diese Erfahrungen wirken ihrerseits auf das Interaktionsverhalten mit dem eigenen Kind und prägen wiederum dessen

Beziehungserfahrungen und dessen Selbstentwicklung. Damit entstehen erneut *Inkongruenzen*, diesmal in der Persönlichkeit des eigenen Kindes. So erklären sich Bindungs- und Erziehungsmuster, die über Generationen fortgeführt werden (Gloger-Tippelt, 1999).

Erziehung fordert also die Begegnung mit der eigenen Geschichte heraus. Beispielsweise verlangt das Kind Trost und Zuwendung in Situationen, in denen der Elternteil selbst Zuwendung nie erfahren und daher die aktuellen schmerzenden Erfahrungen des Kindes als annehmswerte Selbstanteile nicht integrieren kann. Der Erwachsene ist in diesen Situationen oft hilflos, reagiert aus Überforderung ungehalten oder gar aggressiv oder überlässt die Bewältigung solcher Situationen seinem Partner/seiner Partnerin.

Die Gutachterin muss häufig zur Erziehungsfähigkeit der Eltern Stellung nehmen, welche auf den Aspekten Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Lernfähigkeit der Eltern gründet (Nienstedt & Westermann, 1995). Um diese einschätzen zu können, werden die Eltern in der Begutachtung in Bezug auf die Verarbeitung ihrer eigenen Sozialisationserfahrungen angesprochen. Denn diese beeinflusst den Umgang mit dem eigenen Kind. Reflexionen darüber, welche Selbstanteile in der eigenen Erziehung wertgeschätzt wurden und welche nicht, tragen dazu bei, diese Erfahrungen bewusst zu erinnern und ggf. zu überwinden. Nur so kann es gelingen, einer Wiederholung eigener seelischer Verletzungen im Umgang mit den eigenen Kindern zu entgehen.

### 6.2 Generationenübergreifende Familienbeziehungen

Im vorangehenden Abschnitt wurde bereits klar, dass eine Trennung von Eltern – wie auch Heirat und Familiengründung – immer im Kontext der Beziehungen zwischen mehreren Familiengenerationen zu sehen ist, die oftmals durchaus ambivalent sind. Dies gilt jedoch nicht nur in Bezug auf die frühe Bindungs- und Identitätsproblematik. Eine Trennung von Eltern betrifft auch die Praxis der Generationenfolge elementar, indem sie Fragen nach zukünftigen Kontakten, Befugnissen, Kommunikationsinhalten und Einflussmöglichkeiten nicht nur zwischen Eltern und Kindern, sondern auch zwischen Großeltern und Enkeln aufwirft.

Durch eine Ehescheidung werden nicht nur Eltern getrennt, sie verändert auch die Beziehungen zwischen dem getrennten Elternteil und seinen ehemaligen Schwiegereltern wie auch zwischen Enkeln und Großeltern. Bei mehr als drei lebenden Generationen ist die sich wandelnde Beziehungsstruktur noch komplexer.

Dieser Aspekt der generationenübergreifenden Beziehungen ist aus unterschiedlichen Gründen wichtig für die Begutachtung: (1) Die Eltern der sich trennenden Partner haben – auch im Vorfeld – nicht selten großen Einfluss auf die Ehescheidung und deren Bewältigung. (2) Spontane Hilfe wie auch langfristige Unterstützung können Geschiedene in erster Linie von ihren Eltern erwarten (Colletta, 1979; Wagner, 2002). (3) Auch Großeltern haben in der Regel ein Interesse daran, die Beziehungen zu ihren Enkeln nicht zu

verlieren (Moch, 1993). Die Gutachterin muss diese Einflüsse mit all ihren förderlichen und hemmenden Aspekten mit im Blick haben, wenn sie auf eine Empfehlung einer Lösung hinarbeitet, die dem Kindeswohl am meisten entspricht.

Für die zukünftigen Lebensbedingungen des Kindes kann entscheidend sein, wie sich die Beziehungen des primär sorgenden Elternteils zu seinen eigenen Eltern gestalten (Moch, 1996). Ebenso können ehemalige Schwiegereltern eine Umgangsregelung in größerem oder in geringerem Maße unterstützen. Es kann jedoch auch sein, dass diese Beziehungen Quelle von Konflikten sind, die künftig das Kindeswohl zusätzlich belasten. Eine interventionsorientierte Begutachtung wird daher auch im Blick haben, wie sich die sich trennenden Eltern innerhalb der sie umgebenden Generationenbeziehungen verhalten. Haben sie soweit ein starkes Selbst aufbauen können, um sich in angemessener Weise von ihren Eltern abzugrenzen? Schwelen alte Konflikte weiter, die stärkende Erfahrungen im Miteinander unmöglich machen? Erschweren Loyalitäten gegenüber der Herkunftsfamilie veränderte Beziehungen zum ehemaligen Ehepartner (Moch & Junker, 1998).

Im Rahmen des Begutachtungsprozesses können diese Fragen nicht abschließend beantwortet werden. Im Sinne eines interventionsorientierten Vorgehens werden die ehemaligen Partner jedoch durchaus aufgefordert, die Muster, welche ihre aktuellen Beziehungen zu ihren Eltern, Großeltern und/oder Schwiegereltern prägen, anzuschauen, auch und gerade, wenn ihnen am Wohlergehen ihres Kindes gelegen ist. Denn auch die Kinder selbst haben möglicherweise in ihren Großeltern wichtige Ressourcen, die ihnen nicht verloren gehen sollten. Oder sie leiden an der großen Abhängigkeit, den der geschiedene Partner seinen Eltern gegenüber zeigt. Indem die Gutachterin über ihr Beziehungsangebot den Eltern selbst Wertschätzung und Stärke vermittelt, zeigt sie ihnen auch Möglichkeiten auf, ihre (oft sehr prägenden) Erfahrungen mit den älteren Familiengenerationen neu und zunehmend unabhängiger von Hoffnungen und Verpflichtungen anzuschauen.

Gewiss kommt hier den sehr unterschiedlichen Geschlechtsrollen hinsichtlich der Pflege intergenerationaler Beziehungen eine große Bedeutung zu. Frauen mögen in dieser Hinsicht ganz anders gefordert sein als Männer. Denn immer noch ist in Familienkonstellationen nach einer Ehescheidung die weibliche Linie (Ur-)Großmutter, (Groß-)Mutter, Mutter/Tochter konstanter und tragender als die männliche (Krappmann, 1988; Moch, 1993; Wagner, 2002). Geschiedenen Vätern fällt es demgegenüber eher schwer, die Beziehungen über drei Generationen aufrechtzuerhalten (Moch & Junker, 1998).

### **6.3 Die Beziehung zum Kind als elementare Stütze des Selbst**

Bricht die Beziehung zum Partner ab, stürzt oft ein ganzes Lebensmodell zusammen. Der Traum, eine „Familie“ leben zu können, geht offensichtlich nicht in Erfüllung, was eine existentielle Erschütterung

für die Erwachsenen als auch für die Kinder bedeutet. Nicht selten stellen sich bei den Eltern Gefühle von Versagen insbesondere gegenüber den gemeinsamen Kindern ein. Denn für diese waren die Eltern bemüht, den Familienrahmen zu ermöglichen oder gerade wegen ihnen wurde möglicherweise der Schritt in die Ehe überhaupt gewagt. Auch gründen eigene Lebensperspektiven oft auf der Erziehung der Kinder.

Die Haltung der Eltern in der Nachtrennungsphase beeinflusst aus diesen Gründen die Kinder immer subtil, selbst wenn es der Elternteil nicht beabsichtigt und subjektiv sogar um das Gegenteil bemüht ist. Resonanz und Wertschätzung erfahren die Kinder nur in Bezug auf bestimmte organismische Erfahrungen, die sie im Kontakt mit dem anderen Elternteil (etwa bei einem Umgangsbesuch) machen. Die mögliche Sehnsucht oder Freude in der Begegnung mit dem einen Elternteil werden vom anderen Elternteil weniger positiv beantwortet als mögliche Klagen, Kritik oder Beschwerden (Alpträume, Bettnässen), die das Kind nach einem Kontakt mit dem einen Elternteil zeigt.

Der Blickwinkel der Eltern ist nach Umgangskontakten oftmals sehr einseitig und alternative Erklärungsmöglichkeiten für z. B. die Unruhe oder das Einnässen des Kindes können nicht erkannt oder mit bedacht werden. Solch unerwünschtes Verhalten kann nur durch das Fehlverhalten des besuchenden Elternteils verursacht worden sein.

Oft wird für die Eltern mit der Trennung die Beziehung zum Kind wichtiger denn je, da diese als das verbleibend Stabile erscheint. Sucht das Kind die Nähe zum anderen Elternteil oder bevorzugt es diesen gar, wird dies als Bedrohung des eigenen Selbst erlebt und löst oftmals massive Verlustängste beim Erwachsenen aus. Es ist auch für den Außenstehenden leicht vorstellbar, wie verletzend sich der drohende Verlust dieser Beziehung anfühlen muss. Auf dem Boden einer solchen Bedrohung (Ängste, Verletzungen, Enttäuschungen) wenden sich viele Scheidungspartner nach außen, indem sie dem ehemaligen Partner massive Vorwürfe machen, ihm eine psychische Erkrankung unterstellen oder ihn gar des sexuellen Missbrauchs am Kind bezichtigen.

Dies soll keinesfalls so verstanden werden, als seien sexueller Missbrauch und psychische Erkrankung als Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils sowie als Grund für eine Trennung nicht tatsächlich möglich. Diese Tatbestände müssen im Begutachtungsprozess jedoch klar von jenen abgegrenzt werden, in denen Eltern ihr eigenes Selbst durch die „Degradierung“ des anderen stärken müssen. Ihre eigene Biographie ermöglichte ihnen keine Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls, sodass sie sich nach der Trennung bodenlos, ohne jede Orientierung und zutiefst in ihrem Selbstwert gekränkt fühlen. Dies führt dann im Extremfall zu ungerechtfertigten Umgangsvereitelungen, die nur schwer als solche auszuweisen sind und sich massiv auf das kindliche Erleben auswirken. Die Kinder werden dann instrumentalisiert und in ihrem Leiden als „Munition“ benutzt, um den anderen zu

besiegen. Ein solches Szenario des existentiellen Macht – und Vernichtungskampfes, ausgetragen über die Kinder, beschreibt einen Großteil der Klientel in solchen Begutachtungsprozessen.

#### 6.4 Familienkonflikte im Spiegel des kindlichen Verhaltens

Die Kinder begegnen der Gutachterin in einer noch ungeklärten Situation bezüglich ihres zukünftigen Lebensmittelpunktes. Sie sind mit den Fragen beschäftigt, wo sie denn nun jeden Tag schlafen, von wo aus sie in die Schule gehen werden, bei wem sie ihr Kinderzimmer und ihre Lieblingssachen haben, ob ihnen ihre Freunde erhalten bleiben oder gar ein Umzug droht. Für viele Kinder ist die elterliche Trennung die erste Erfahrung existentieller Verunsicherung, da sie immer davon ausgegangen sind, dass Elternschaft etwas Überdauerndes sei. Diese Hoffnung bringen sie noch lange Zeit danach in Form von Wiedervereinigungswünschen zum Ausdruck.

Kinder gehen – je nach ihrem Entwicklungsstand – unterschiedlich mit der Trennung um. Je jünger sie sind, umso weniger können sie die Scheidung getrennt von ihrer eigenen Person sehen (Strohbach, 2002, S. 9). Sie fühlen sich schuldig, durch ihr Fehlverhalten zur Trennung beigetragen zu haben (Jaede, 2006, S. 21). Ältere Kinder sind kognitiv eher dazu fähig, sich abzugrenzen. Es kommt vor, dass sie rational vorgeben zu wissen, dass die Familie nicht mehr zusammenleben wird. Einige betonen explizit, froh zu sein, den elterlichen Streit endlich nicht mehr ertragen zu müssen. Und dennoch besteht auch bei ihnen unterschwellig die Sehnsucht, dass alle wieder zusammenleben.

Die Kinder erleben im Beziehungskampf der Eltern viele Inkongruenzen. Ihre organismischen Erfahrungen im Zusammensein mit dem einen Elternteil werden durch die negative Beschreibung dieser Person durch den anderen Elternteil nicht bestätigt. Es gibt Kinder, die dies konkret zum Ausdruck bringen: *„Ich weiß nicht mehr, was ich glauben soll!“* Viele haben von dieser Ambivalenz jedoch kein Bewusstsein.

So verbrachte ein 5-jähriger Junge beim Umgangskontakt eine entspannte, lustvolle Zeit mit seiner Mutter in den Räumen des Kinderschutzbundes. Auf der Heimfahrt zum Vater wandelt sich plötzlich seine Sichtweise und er spricht stereotyp davon, dass die Mama die Familie verlassen habe; die Mama eine Hexe und böse sei.

Dauert der Beziehungskampf lange an, so reagieren Kinder – je nach Entwicklungsstand und Geschlecht – oftmals mit dauerhaften Verhaltensauffälligkeiten. Sie haben beispielsweise zu nichts mehr Lust, ziehen sich zurück und / oder fallen in ihrem Leistungsniveau massiv ab. Sie zeigen kindliche Depressionen und erleben sich hilflos. Sie wollen helfen, doch haben sie keine Mittel und scheinbar keinen Einfluss auf das elterliche Verhalten. Oder aber sie reagieren mit Aggressionen, Lügen, Verweigerungen usw. Ihre Verhaltensweisen sind in Abhängigkeit vom Geschlecht unterschiedlich: Insbesondere im früheren Kindesalter reagieren Jungen oft zeitnäher und externalisierend, währenddessen Mädchen häufiger zunächst

noch sehr „gut funktionieren“ und sich anpassen (Walper, 2002). Im Jugendalter nivellieren sich die Unterschiede. Insgesamt lassen diese Reaktionen darauf schließen, dass die Kinder in ihrer Selbstentwicklung stark beeinträchtigt werden.

Eine eigene Position nehmen die Kinder im Extremfall dadurch ein, dass sie ihre Bilder von den Eltern aufspalten: der eine wird zum bösen und der andere zum guten Elternteil. Wie das vorangehende Beispiel verdeutlicht, erleben die Kinder dabei jedoch große Ambivalenzen. Denn in der jeweiligen Situation können sie nur einen Teil von sich leben. Seelisch bedeutet dies eine Inkongruenz zwischen der Entwicklung ihres Selbsterlebens und den äußeren Bedingungen der Wertschätzung durch die Eltern. Damit geht dann häufig eine Kontaktverweigerung einher.

Die personenzentrierte Haltung unterstützt – wie auch bereits bei den Eltern beschrieben – den Zugang zum Kind. Sie stellt zunächst die Beobachtung in den Mittelpunkt, um das Selbstbild des Kindes zu erfassen. Auch im Rahmen von spielbasierten oder testpsychologischen Verfahren kommt es darauf an, insbesondere solche Anteile im Selbst des Kindes zu erkennen, die keine Resonanz erlebt haben. Dies ist von großem diagnostischem Wert, weil daraus auf den aktuellen seelischen Zustand des Kindes geschlossen werden kann. Indem die Gutachterin diese Erkenntnis dem Kind spiegelt, schafft sie eine gute Grundlage für die kindliche Willensbekundung. Darüberhinaus nutzt die Gutachterin diese Erfahrung mit dem Kind, um die Eltern damit zu konfrontieren. Eine differenzierte Beschreibung der kindlichen Situation aus personenzentrierter Sicht kann auch für alle am Fall beteiligten Dritten (z. B. Jugendamt, Therapeutin) sehr hilfreich sein.

### 7. Schlussfolgerungen

Im vorliegenden Beitrag wird ein Vorgehen im Rahmen der psychologischen Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren vorgeschlagen, bei der die Gutachterin ihren Auftrag auf der Grundlage einer personenzentrierten Vorgehensweise ausführt. Dabei wurde eingangs die Frage aufgeworfen, ob bzw. inwieweit der Auftrag einer sachorientierten Tatbestandserhebung mit anschließender gerichtlicher Empfehlung im Widerspruch zu einer personenzentrierten Kommunikation mit den Beteiligten steht. Zur Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich, die zentralen Argumente, welche die Widerspruchsthese stützen, im Einzelnen zu erörtern. Gewiss mag das dargestellte Vorgehen vielen Gutachterinnen ungewöhnlich, vielleicht auch kritikwürdig erscheinen. So könnten sie etwa einwenden:

- (1) der personenzentrierte Ansatz sei zur objektiven Befunderhebung nicht geeignet,
- (2) Begutachtung sei keine Therapie,
- (3) die Gutachterin sei nicht mehr neutral,
- (4) dem Klienten würden ungerechtfertigte Hoffnungen auf eine Beziehung gemacht.

Wir wollen abschließend versuchen, diese Argumente zu entkräften und den personenzentrierten Ansatz im Begutachtungsverfahren zusammenfassend zu begründen. Warum ist eine personenzentrierte Grundhaltung der Gutachterin in der Kommunikation mit den Betroffenen im Begutachtungsprozess fachlich geboten?

Ad 1: Primäres Ziel der Begutachtung ist es, eine dem Kindeswohl dienliche Antwort auf die gerichtliche Fragestellung zu geben und dem Gericht eine entsprechende Lösung zu empfehlen. Dieses Ziel wird verfolgt, indem die Gutachterin mit Kindern, Eltern und ggf. weiteren Personen in Kontakt tritt und dabei psychologisch relevante Tatbestände erhebt. Zu diesem Zweck kommen durchaus – aber nicht nur – klassische Instrumente der psychologischen Diagnostik zum Einsatz. Denken, Fühlen und Verhalten der Familienmitglieder sind wesentlich von ihren subjektiven Realitäten geprägt. Die Inkongruenzen, die zwischen psychischem Erleben und subjektiver Symbolisierung auftreten, sind in erster Linie in einer offenen, akzeptierenden Kommunikation mit einem „realen Gegenüber“ erkennbar. Wenn der Betroffene die Gutachterin einzig in ihrer formalen Rolle wahrnimmt, wird er sich in seinen Äußerungen an dem zu orientieren versuchen, was er aus normativen oder aus Opportunitäts-Gründen für angebracht oder günstig hält. Je mehr er die Gespräche und Erhebungen im Rahmen der Begutachtung als mitmenschliche Begegnungen erleben kann, in denen seine Empfindungen wahrgenommen und verstanden werden, desto eher wird er sich öffnen und seine emotionalen Verletzungen als wichtigen Teil möglicher Lösungen zur Sprache bringen. Es liegt auf der Hand, dass auf diesem Weg ein größeres Maß an Objektivität zu erreichen ist, als über eine „sachbezogene“ Befragung durch einen „Unbeteiligten“.

Ad 2: Carl Rogers sah den von ihm entworfenen Kommunikationsansatz keineswegs nur als therapeutischen an. Vielmehr betonte er (Rogers, 1987), dass für jede Veränderung menschlichen Verhaltens im Sinne eines persönlichen Wachstums in Familie, Freundeskreis, Bildungssystem, Arbeitswelt eine personenzentrierte Beziehung das Entscheidende ist. Persönliche Veränderung – auch außerhalb der Therapie – beruht immer auf der Begegnung mit einem authentischen Gegenüber, der am eigenen subjektiven Erleben wertschätzende Anteilnahme zeigt. Die Familienmitglieder befinden sich durch den Trennungsprozess zudem in einer psychischen Krise, die auf eine Veränderung, auf eine Lösung drängt, an der sie selbst Teil haben. Eine gutachterliche Empfehlung im Sinne des Kindeswohls muss diese subjektiv begründete Veränderungsbereitschaft einbeziehen und ausloten. Dabei werden im interventionsorientierten Vorgehen Möglichkeiten und Bereitschaften zu Reflexion, Perspektivenwechsel und Selbstveränderung nur angeregt. Je nach Kompetenzen und emotionalen Ressourcen des Einzelnen können diese Anregungen auf fruchtbaren Boden fallen. Mit Therapie hat die Begutachtung nichts zu tun, durchaus jedoch mit ihrer möglichen Anbahnung.

Ad 3: Die Gutachterin ist in ihrer Rolle als Beauftragte des Gerichts verpflichtet, in all ihren Handlungen und Äußerungen

neutral zu sein. Ein personenzentriertes Vorgehen fordert geradezu diese Neutralität, indem sich die Gutachterin im Kontakt mit der Familie jeder wertenden Stellungnahme enthält. Gerade diesbezüglich bietet sich also der personenzentrierte Ansatz sehr an, da er absieht von vorgefertigten Handlungserwartungen und den Betroffenen in seinem Ansinnen betrachtet und zu verstehen versucht. Ein wertschätzender Umgang mit jedem Beteiligten sowie ein echtes Interesse an seinem Erleben, seiner Perspektive beinhaltet keineswegs eine Parteinahme (auch keine vermeintliche) im Sinne einer einseitigen Interessenvertretung, wohl aber eine Perspektivenübernahme von Seiten der Gutachterin, die der subjektiven Realität des Beteiligten Geltung verschafft.

Ad 4: Das Kindeswohl steht im Zentrum der Begutachtung und der abschließenden Empfehlung. Zu allen Zeitpunkten im Begutachtungsprozess muss dies den Eltern klar gemacht werden. Die Eltern werden als diejenigen verstanden, die für das Wohl des Kindes sorgen und bei der Klärung ihrer Aufgaben und Möglichkeiten Unterstützung erhalten (Wiesner, 2006, S. 27, 249 ff). Das Beziehungsangebot der Gutachterin bleibt also – im Sinne eines „Clearings“ – diesbezüglich inhaltlich und zeitlich beschränkt.

Ein gerichtlicher Beschluss, der eine gutachterliche Empfehlung umsetzt, verlangt von den Betroffenen, dass sie von eigenen Interessen zum Wohl des Kindes Abstand nehmen müssen. Inwieweit sie dies können, wird wesentlich davon beeinflusst, ob sie sich im Verlauf der Begutachtung in ihrer Person wahrgenommen und angenommen gefühlt haben. Im positiven – wenn gleich selten auftretenden – Fall haben die Eltern an der Empfehlung selbst mitgewirkt und können diese annehmen. So können einvernehmliche Regelungen als Ergebnis einer am Prozess orientierten Begutachtung nach personenzentrierten Kriterien betrachtet werden.

Die vom Gericht geforderte Empfehlung der Gutachterin als unabhängige, allein am Kindeswohl orientierte Expertise geht aber in jedem Fall über das Verstehen hinaus. Das zielgerichtete Verfahren mündet am Ende der Begutachtung in einen Lösungsvorschlag zum Wohl des Kindes. Damit wird im strengen Sinne eine rein personenzentrierte Haltung verlassen. Hier ergreift die Gutachterin die Initiative und bezieht im Sinne einer Handlungsempfehlung eindeutig Stellung. Was dem Kind fehlt, worunter es leidet und was getan werden sollte, wird von ihr klar benannt.

Die reine Empfehlung – zumal wenn sie entgegen dem erklärten Willen der Betroffenen ausfällt – liegt in der Verantwortung der Gutachterin und ist somit nicht mehr Teil der gemeinsamen Kommunikation. Möglicherweise wird die Empfehlung von einzelnen Beteiligten nicht verstanden. Wenn etwas widersprüchlich bleibt in diesem Vorgehen, dann ist es diese Stellungnahme, wenn man sie als „Endpunkt“ versteht. Wenn man jedoch der Tatsache Rechnung trägt, dass die Lösung des Familienkonflikts kein einmaliger Akt ist, die durch den Gerichtsbeschluss besiegelt wird, sondern vielmehr ein sich über die Zeit erstreckendes Ringen um Verständigung, dann kommt der Art und Weise, wie dieses Ringen erfolgt, die größere

Bedeutung zu. Aus diesem Grund liegt auch der Schlüssel für die Tragfähigkeit der gutachterlichen Stellungnahme in jedem Fall in der Gestaltung des Begutachtungsprozesses und in den Erfahrungen, welche die Beteiligten darin gemacht haben.

## Literatur

- Behr, M. (2009). Die interaktionelle Therapeut-Klient-Beziehung in der Spieltherapie – Das Prinzip der Interaktionsresonanz. In M. Behr, D. Hölldampf & D. Hüsson (Hrsg.), *Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen* (S. 35–58). Göttingen: Hogrefe.
- Behr, M. (2002). Therapie als Erleben der Beziehung – Die Bedeutung der interaktionellen Theorie des Selbst für die Praxis einer personenzentrierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. In C. Boeck-Singelmann, B. Ehlers, F. Kemper & E. Monden-Engelhardt (Hrsg.), *Personenzentrierte Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen* (S. 95–122). Band 1, Göttingen: Hogrefe.
- Bowlby, J. (2006). *Trennung*. München: Reinhardt.
- Colletta, N. D. (1979). Support systems after divorce—Incidence and impact. *Journal of Marriage and the Family*, 41, 837–846.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Reinhardt.
- Elliott, R. (1996). Sind klientenzentrierte Erfahrungstherapien effektiv? Eine Metaanalyse zur Effektforschung. *GwG-Zeitschrift*, 27 (101), 29–36.
- Elliott, R. & Freire, B. (2008). Person-centred and experiential therapies are highly effective: Summary of the 2008 Meta-analysis. *Person-Centred Quarterly*, 11, 1–3.
- Gloger-Tippelt, G. (1999). *Transmission von Bindung über die Generationen*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Goetze, H. (2002). *Handbuch der personenzentrierten Spieltherapie*. Göttingen: Hogrefe.
- Jaede, W. (2006). *Was Scheidungskindern Schutz gibt*. Freiburg: Herder.
- Kölner Fachkreis Familie (2005). Das Cochemer Modell – die Lösung aller streitigen Trennungs- und Scheidungsfälle? *Kind-Prax*, 8, 202–206.
- Krappmann, L. (1988). Über die Verschiedenheit der Familien alleinerziehender Eltern – Ansätze zu einer Typologie. In K. Lüscher, F. Schultheiß & M. Wehrspau (Hrsg.), *Die postmoderne Familie* (S. 131–142). Konstanz: Universitätsverlag.
- Meysen, T. & Balloff, R. (Hrsg.) (2009). *Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Moch, M. (1993). Subjektive Repräsentationen von ‚Familie‘ nach einer Scheidung im mittleren Lebensalter. In K. Lüscher & F. Schultheiß (Hrsg.), *Generationenbeziehungen in ‚postmodernen‘ Gesellschaften* (S. 215–234). Konstanz: Universitätsverlag.
- Moch, M. (1996). Geschiedene Väter und ihre Eltern. Zur sozialen Bedeutung der Herkunftsfamilie im Scheidungsfall. *Familiendynamik*, 21, 283–298.
- Moch, M. & Junker, M. (1998). Zur „sozialen Logik“ der Generationenbeziehungen deutscher und amerikanischer Scheidungsväter. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 18, 250–266.
- Nienstedt, M. & Westermann, A. (1995). *Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien*. Münster: Votum.
- Rogers, C. R. (1973). *Entwicklung der Persönlichkeit*. Stuttgart: Klett.
- Rogers, C. R. (1987). *Eine Theorie der Psychotherapie, der Persönlichkeit und der zwischenmenschlichen Beziehungen*. Köln: GwG.
- Salzgeber, J. (2001). *Familienpsychologische Gutachten*. München: Beck.
- Strohbach, S. (2002). *Scheidungskindern helfen*. Weinheim: Beltz.
- Wagner, M. (2002). Familie und Soziales Netzwerk. In R. Nave-Herz (Hrsg.), *Kontinuität und Wandel der Familie in Deutschland* (S. 226–246). Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Walper, S. (2002). Verlust der Eltern durch Trennung, Scheidung oder Tod. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (5. Auflage). (S. 818–832). München: Psychologie Verlags Union.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1994). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer.
- Wiesner, R. (2006). *SGB VIII*. München: Beck.

## Autoren:

**Manuela Junker-Moch**, geb. 1964, Diplompsychologin, Fachpsychologin für Rechtspsychologie (DGfP/BDP), Kinder- und Jugendpsychotherapie (GwG). Forschungsaufenthalt am National Institut of Health (NIH) Washington DC. Dozentin für Entwicklungspsychologie an verschiedenen Hochschulen.

**Prof. Dr. rer. soc. Matthias Moch**, geb. 1954, Diplompsychologe, Supervisor (BDP), Studiengangleiter und Geschäftsführer der Fachkommision an der Fakultät Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Leitung von Forschungsprojekten sowie Institutionsberatung im Bereich der Jugend- und Erziehungshilfen.

Gemeinsame internationale Forschungserfahrungen im Bereich Ehescheidung (Cornell University; Universität Konstanz); Fortbilder für Jugendämter und Einrichtungen zum Thema Kinderschutz.

## Korrespondenzadresse:

Manuela Junker-Moch  
Wörrishofenerstr. 54  
D-70372 Stuttgart  
E-Mail: junkermoch@arcor.de